



Frau
Veronika Rothenberger
Galmeistr. 4
58636 Iserlohn

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
Augs64-3
2015-09-17-0029



(030) 22480-500

Bonn

08.10.2015

Sehr geehrte Frau Rothenberger,

vielen Dank für Ihre Nachrichten vom 14. und 17.09.2015 an den Verbraucherservice Energie der Bundesnetzagentur.

Wie Sie in Ihren Schreiben mitteilen, zweifeln Sie an der Rechtmäßigkeit der Unterbrechung Ihrer Stromversorgung durch Ihren Energielieferanten. Sie bitten nun die Bundesnetzagentur um eine rechtliche Einschätzung Ihrer Situation sowie um die Veranlassung der Zählerentsperrung zur Ermöglichung des Lieferantenwechsels.

Hierzu möchte ich Ihnen zunächst mitteilen, dass das Vertragsverhältnis zwischen Kunde und Energielieferant nicht der Kontrolle durch die Bundesnetzagentur unterliegt, so dass auch die Überprüfung von Vertragsunterlagen oder die Veranlassung einer Entsperrung nicht der Regulierungsbehörde obliegen.

Die Bundesnetzagentur und die Landesregulierungsbehörden nehmen kraft gesetzlichen Auftrags die Regulierung der Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetze wahr. Diese Netze werden sowohl von Energielieferanten („Netznutzern“) zur Belieferung von Kunden als auch von Kraftwerksbetreibern zur Einspeisung von Energie benötigt. Die Adressaten der Tätigkeit der Bundesnetzagentur sind daher in erster Linie Netzbetreiber und daneben zumindest mittelbar auch Netznutzer und Kraftwerksbetreiber. Dagegen fällt das Vertragsverhältnis zwischen Energielieferanten und Letztverbrauchern (Haushaltskunden) nicht unter die Kontrolle durch die Bundesnetzagentur. Streitigkeiten aus diesem Verhältnis sind primär zivilrechtlich zu klären.

Gleichwohl helfen Ihnen eventuell nachfolgende Hinweise, um zu Ihrem Recht zu kommen.

Lieferantenwechsel trotz Sperre und Schulden:

Die Bundesnetzagentur vertritt die Auffassung, dass nach § 24 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) in Verbindung mit § 14 Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) sowie nach § 24 Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) in Verbindung mit § 41 Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) ein Lieferantenwechsel auch bei Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtung bzw.



bei Zahlungsrückständen gegenüber dem „alten“ Energielieferanten zulässig ist. Betreiber von Elektrizitäts- bzw. Gasversorgungsnetzen dürfen den Lieferantenwechsel nicht von anderen Bedingungen als den in § 14 Abs. 1 bis 4 StromNZV bzw. § 41 Abs. 1 und 2 GasNZV genannten abhängig machen. Die Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen ist keine dort genannte Bedingung, von der ein Lieferantenwechsel abhängig gemacht werden kann.

Auch eine Anschlussperrung steht einem Lieferantenwechsel nicht im Wege. Das Bedürfnis und die Berechtigung zur Aufrechterhaltung einer Anschlussperrung endet dort, wo der die Sperrung ehemals beauftragende Lieferant nicht mehr für die Belieferung der betreffenden Entnahmestelle zuständig ist, z. B. im Fall der Einleitung eines Lieferantenwechsels.

Dies hat die für die Regulierung der Stromnetze zuständige Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur bereits im Jahr 2009 in ihrem Beschluss BK6-08-065 entschieden und auch klargestellt, dass insbesondere ein an die Sperrung anknüpfender Zählerausbauelement jedenfalls dann zu unterbleiben hat, wenn er nach den konkreten Umständen geeignet ist, den Lieferantenwechsel zu verhindern. Diese Argumentation ist aufgrund der inhaltsgleichen rechtlichen Regelungen im Strom- und Gasbereich anwendbar. Den Beschluss können Sie einsehen und herunterladen unter www.bundesnetzagentur.de >- Beschlusskammern >- BK6 >- abgeschlossene Verfahren >- Verfahren 2008.

Im Bereich Gasbelieferung gilt folgendes:

Erfolgt die Sperrung des Zählers auf Grund Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen bzw. Zahlungsrückständen gegenüber dem Gaslieferanten, so ist der Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 NDAV berechtigt, auf Anweisung des Gaslieferanten den Anschluss und dessen Nutzung zu unterbrechen, d.h. die Unterbrechung/Sperrung führt der Netzbetreiber durch. Entfallen die Gründe für die Unterbrechung – d.h. der Kunde als Anschlussnehmer/-nutzer oder der neue Energielieferant hat die Kosten für die Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses ersetzt – hebt der Netzbetreiber die Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung unverzüglich auf (§ 24 Abs. 5 NDAV).

Die Pflicht zur Begleichung der rückständigen Zahlungen aus dem Strom- bzw. Gasliefervertrag gegenüber dem „alten“ Lieferanten bleibt davon unberührt.

Unterbrechung der Grundversorgung:

Die Unterbrechung der Grundversorgung ist in § 19 Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) bzw. § 19 Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) geregelt.

Der Grundversorger ist berechtigt, die Grundversorgung zu sperren, wenn der Kunde in Zahlungsverzug gerät. Nach § 19 Abs. 2 StromGVV bzw. § 19 Abs. 2 GasGVV ist der Grundversorger berechtigt, bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, die Grundversorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Grundversorger kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Grundversorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.

Speziell im Bereich Strom gilt: Bei Zahlungsverzug darf der Grundversorger die Unterbrechung nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe dieses Betrages bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Versorger und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Grundversorgers resultieren. Eine entsprechende Mindestrückstandsgrenze ist im Bereich Gas nicht gesetzlich geregelt.

Relevant sind für die Sperrung die Forderungshöhen. Diese ergeben sich durch nicht gezahlte Abschläge. Das eine spätere Abrechnung eine andere Situation ergibt, ist im Moment der Sperrung aber nicht entscheidend

Grundsätzlich ist allerdings eine Mehrspartensperre zulässig, die sich auf Rückstände aus Strom- und Gasverbräuchen eines und desselben Verbrauchers beziehen. Dazu gehören auch geforderte Abschlagszahlungen.

Schließlich muss der Beginn der Unterbrechung der Grundversorgung dem Kunden nochmals drei Tage im Voraus angekündigt werden, vgl. § 19 Abs. 3 StromGVV bzw. § 19 Abs. 3 GasGVV. Nach einer Unterbrechung hat der Grundversorger die Grundversorgung unverzüglich wieder herstellen zu lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Diese Kosten können nach § 19 Abs. 4 StromGVV bzw. § 19 Abs. 4 GasGVV pauschal berechnet werden. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen und dem Kunden der Nachweis geringerer Kosten zu gestatten.

Verbraucherbeschwerde / Schlichtungsverfahren:

Um Ihrer Forderung nach Wiederherstellung des Netzzugangs für den gewünschten Lieferantenwechsel unter o.g. Voraussetzungen Nachdruck zu verleihen, haben Sie als privater Verbraucher nach § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) Anspruch auf ein Beschwerdeverfahren beim Unternehmen. Das ist in § 111a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) geregelt. Danach sind Energieversorgungsunternehmen (Lieferanten, Netzbetreiber) und Messstellenbetreiber verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern innerhalb von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Gegenstand des Beschwerdeverfahrens können insbesondere Beanstandungen zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, sein.

Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft – vorliegend einen Strom- oder Gasliefervertrag - zu einem Zwecke abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

Wenn Sie eine Beschwerde an ein Unternehmen richten, empfehle ich Ihnen, diese ausdrücklich als Verbraucherbeschwerde zu kennzeichnen, damit das Unternehmen erkennt, dass mit dem Zugang Ihres Schreibens die gesetzliche 4-Wochen-Frist zu laufen beginnt.

Für den Fall, dass auf Ihre Beschwerde hin der Einigungsversuch mit dem Unternehmen erfolglos bleiben sollte, hat das Unternehmen die Gründe schriftlich oder elektronisch darzulegen. Sie können sich dann mit einem Schlichtungsantrag unmittelbar an die Schlichtungsstelle Energie wenden. Das gilt auch, wenn das Unternehmen innerhalb der vier Wochen gar nicht auf Ihre Beschwerde reagiert hat. Dies ist in § 111b EnWG geregelt.

Die Schlichtungsstelle Energie vermittelt seit 01.11.2011 in Streitfällen zwischen Verbrauchern und Energieversorgungsunternehmen bzw. Messstellenbetreibern. Das Verfahren vor der Schlichtungsstelle Energie ist für Verbraucher kostenfrei und soll in drei Monaten abgeschlossen sein. Wenn Sie einen Schlichtungsantrag stellen, ist das Unternehmen verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Die Schlichtungsstelle Energie erreichen Sie unter dem folgenden Kontakt:

Schlichtungsstelle Energie e.V.

Friedrichstraße 133

10117 Berlin

Telefon: 030 / 2757 240-0

Telefax: 030 / 2757 240-69

E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de

Alternativ zu einem Schlichtungsverfahren sowie für den Fall, dass Sie (oder das Unternehmen) mit der Schlichtungsempfehlung nicht einverstanden sind, haben alle Beteiligten das Recht, die Gerichte anzurufen.

Bitte beachten Sie, dass der Verbraucherservice Energie Ihnen nicht bei der Durchsetzung Ihrer individuellen Rechte aus dem Energieliefervertrag helfen kann. Aufgrund der Regelungen des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) ist es der Bundesnetzagentur nicht gestattet, rechtliche Beratung im Einzelfall vorzunehmen. Wenn Sie bei der Durchsetzung Ihrer Rechte Unterstützung benötigen, muss ich Sie daher bitten, sich an eine Verbraucherzentrale oder einen Rechtsanwalt Ihrer Wahl zu wenden.

Die genannten gesetzlichen Bestimmungen können Sie unter <http://bundesrecht.juris.de> einsehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Ihr Verbraucherservice Energie